

OLG Köln, Urteil vom 05.10.2012, 1 U 32/12:

- Ein Klageantrag, den beklagten Eigentümer des Nachbar-Reihenhauses zu verurteilen, "geeignete Maßnahmen" zu treffen, die verhindern, dass die durch nachträgliche Umbauarbeiten entstandene Verringerung der Schallisolierung und dadurch bedingte Geräuschimmission die Nutzung des Hauses der Kläger beeinträchtigen, ist wegen fehlender Bestimmtheit als unzulässig zu verwerfen.
- Der Klageantrag muss erkennen lassen, welche bestimmten Handlungen der beklagte Nachbar vornehmen soll, um die begehrte Reduktion der Schall- und Geräuschimmissionen herbeizuführen. Andernfalls kann er sich gegen diese unspezifische Form der Verurteilung nicht substantiell zur Wehr setzen. Außerdem würde offengelassen, was und wie vollstreckt werden soll und wo die Grenzen der Rechtskraft eines zuerkennenden Urteils liegen. Insbesondere bliebe unbestimmt, welches konkrete Maß eine Lärm- und Schallreduzierung erreichen soll, um die begehrte Handlungsverpflichtung als erfolgt bzw. erledigt anzusehen.
- Die Angabe einer konkreten messbaren Größe dient keinem Selbstzweck, sondern bestimmt den Prozessgegenstand. Zwar ist es regelmäßig in Fällen einer begehrten Störungsbeseitigung dem beklagten Schuldner überlassen, wie er die Störung beseitigt, dies enthebt den Kläger aber nicht von der Verpflichtung, die für ihn relevanten Maßstäbe bzw. Richtwerte anzugeben und klarzustellen, ab welcher Schwelle für ihn im Ergebnis von einer erfolgreichen Störungsbeseitigung auszugehen ist.
- Es fehlt somit im Klageantrag ein "Erfolgsmaßstab", der es dem zuständigen Vollstreckungsorgan, vorliegend also dem Prozessgericht erster Instanz (§§ 887 Abs. 1, 802 ZPO), ermöglicht, die Erfüllung der Handlungsverpflichtung bzw. der Störungsbeseitigung festzustellen.

Der Eigentümer des angrenzenden Reihenhauses an das Reihenhaus der Kläger hatte verschiedene Umbauarbeiten vorgenommen, insbesondere im Erdgeschoß die Küchenwand zum Wohnzimmer entfernt und auf dem vorhandenen Fliesenboden Laminat verlegt. Im Erdgeschoß grenzte der Küchenwohnbereich der Beklagten getrennt über die Reihenhausetrennwand an den Eingangsbereich und an das Wohnzimmer der Kläger. Im ersten Obergeschoß verlief das Schlafzimmer der Kläger über den gesamten Grenzbereich, während im Haus der Beklagten dort das Badezimmer angrenzte.

Der Klage konnte schon mangels konkreter Klageanträge nicht stattgegeben werden, dennoch führte das OLG aus, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch gemäß §§ 104 Abs. 1, 906 BGB auf Vornahme lärm minimierender Maßnahmen nicht gegeben seien. Der Sachverständige habe deutlich gemacht, dass die eigentliche Problematik der Schallübertragung konstruktiv durch die Errichtung der beiden Trennwände der Gebäude bedingt sei. Die Einhaltung heutiger Ansprüche an den Schallschutz sei bei einem Umbau eines Bestandsgebäudes mit neuen Bodenbelägen nicht bzw. nicht in jedem Fall einzuhalten, wenn allein die vorhandene Gebäudekonstruktion dies nicht zulasse, was hier der Fall sei. Insbesondere durch die vorhandene alte Konstruktion einer durchgehenden Bodenplatte im Erdgeschoß komme es bereits zu einer höheren Schallübertragung. Auch sei die nur um 1 dB (A) festgestellte überschreitende Schallübertragung nicht geeignet, einen Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch zu begründen, da diese geringfügige Überschreitung die für menschliche Ohren üblicherweise nicht wahrnehmbar sei und als unwesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB hinzunehmen sei. Der Sachverständige habe zudem klargestellt, dass auch eine Bauteilöffnung keine weiteren Erkenntnisse über die Schadensursache bringen würde.